



Stadt Westerburg

Bebauungsplan ,Industriegebiet Sainscheid‘ 1. Änderung

Begründung und Umweltbericht Teil 2: Umweltbericht / Grünordnungsplan Stand: Dezember 2015

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung / Veranlassung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Vorhaben	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen	4
3	Umweltvorgaben	5
3.1	NATURA 2000	5
3.2	Vorbereitende Landschaftsplanung.....	5
3.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	5
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	10
4.1	Natur und Landschaft.....	10
4.2	Mensch / Sonstige.....	23
4.3	Wechselwirkungen.....	23
4.4	Landespflegerische Zielvorstellungen	25
4.5	Umweltprognose bei Nichtdurchführung.....	28
5	Umweltmassnahmen	29
5.1	Grünordnerische Massnahmen	29
5.2	Mensch / Sonstige.....	31
5.3	Empfehlungen / Hinweise.....	32
6	Umweltauswirkungen	34
6.1	Durchführung der Eingriffsregelung.....	34
6.2	Mensch / Sonstige.....	37
7	Umweltvarianten / Planalternativen.....	37
8	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	38
9	Umweltverfahren / Umwelttechnik.....	38
10	Kenntnislücken / Umweltrisiken	39
11	Zusammenfassung	39

PLÄNE / ANHANG:

- Biotop- und Nutzungstypenplan (Grünordnungsplanung),
Stand: Oktober 2008 / Aktualisierung September 2013

- Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘, Stand: April 2014

1 EINLEITUNG / VERANLASSUNG

1.1 ALLGEMEINES

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Für das Plangebiet – im Folgenden wiederholt mit Innenbereich bezeichnet - liegt bereits ein Bebauungsplan vor, welcher nun erstmalig geändert werden soll. Unmittelbar nördlich der bereits rechtswirksamen Bauleitplanung sollte ursprünglich zudem eine Erweiterung in den bisherigen Außenbereich erfolgen.

Diese zunächst konzipierte Erweiterung in den bisherigen Außenbereich soll nun jedoch nicht mehr erfolgen (Planungsstand: November 2015); hierdurch bedingt ist eine erhebliche Reduzierung der voraussichtlichen Eingriffe auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes zu erwarten (vgl. Kap. 6.1). Die vorab bereits umfänglich ermittelten Angaben zu insbesondere Vorgaben, Planungsgrundlagen, landespflegerischen Zielvorstellungen, etc. betreffend den zunächst überplanten Außenbereich sind teilweise weiterhin im vorliegenden Umweltbericht enthalten, u.a. auch um die hiermit verbundene Vermeidung von ansonsten zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zu dokumentieren (insb. auch zum Biotopschutz gemäß Kap. 3.3.1).

Die Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung zur Bauleitplanung ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten. „Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden .. für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt“ (§ 11 Abs. 1 BNatSchG); Grünordnungspläne sind hierbei ein konkretes Instrument der Landschaftsplanung insgesamt (Kapitel 2 BNatSchG). Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich demnach insbesondere aus § 9 BNatSchG. „Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan; hierbei sind auch übergeordnete allgemeine Ziele (§ 1 BNatSchG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu berücksichtigen.

Mit ‚Plangebiet‘ ist im Folgenden nur das eigentliche zur Bebauung vorgesehene Gebiet (ohne entfernter gelegene externe grünordnerische Kompensationsflächen) gemeint; Angaben zu ‚externen Kompensationsflächen‘ der Grünordnungsplanung erfolgen unter eigenständiger – im Text hervorgehobener - Betrachtung.

1.2 VORHABEN

(Kurzdarstellung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an Grund und Boden für das geplante Änderungsvorhaben (Erschließung und Bebauung) wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt.

Zur Durchführung der externen grünordnerischen Kompensation stehen folgende städtische Grundstücksflächen in sechs verschiedenen Gewannen außerhalb des Plangebietes zur Verfügung (vgl. auch Biotop- und Nutzungstypenplan 'Externe Kompensation' mit dortiger Übersichtskarte zur räumlichen Lage):

- Gemarkung Koelbingen, Flur 6 - Flurstück 112
- Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10
- Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2
- Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstück 307
- Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345
- Gemarkung Wengenroth, Flur 6 - Flurstück 36

2 UMWELTUNTERSUCHUNGSRAHMEN

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt: Faunistisches Gutachten (ISU 2014), Artenschutzprüfung (ISU 2015).

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ („Scoping“) getroffen worden, welche sämtlich berücksichtigt worden sind, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erstellung und Berücksichtigung der oben genannten Umweltgutachten / –fachplanungen.

3 UMWELTVORGABEN

3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

FFH- / Vogelschutzgebiete sind nicht berührt.

3.2 VORBEREITENDE LANDSCHAFTSPLANUNG

(Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Westerburg)

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Demnach sind folgende örtliche Zielvorstellungen planungsrelevant (vorwiegend für Außenbereiche): Erhalt / Entwicklung von Wiesen mittlerer – magerer Standorte, Entwicklung von Streuobstbeständen, Anreicherung mit Kleinstrukturen (z.B. Krautstreifen, Hecken, Feldgehölze, Baumreihen), Umwandlung von Nadelwald in standortgerechte Laubwälder, Schaffung von Vernetzungselementen (vgl. hierzu Kap. 4.3.1).

Externe Kompensation (Landschaftsplanerische Vorgaben)

Gemarkung Koelbingen, Flur 6 - Flurstück 112:

- Hanglage mit Erosionsschutzbedarf
- Entwicklung von Extensiv-Grünland
- Schaffung von Vernetzungselementen

Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10:

- Umwandlung von Nadelholzforste in standortgerechte Wälder
- Erhalt / Entwicklung von Altholzbeständen

Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2:

- Sicherung Mager-Grünland
- Sicherung von Brachflächen (Sukzession)

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstück 307:

- Hanglage mit Erosionsschutzbedarf
- Entwicklung von Extensiv-Grünland
- Schaffung von Vernetzungselementen

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345:

- Entwicklung von Extensiv-Grünland

Gemarkung Wengenroth, Flur 6 - Flurstück 36:

- Entwicklung von Extensiv-Grünland

3.3 FACHPLANUNGEN / RECHTLICHE VORGABEN

3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Zwei ausgewiesene Naturdenkmale (Objekte: ‚Alte Eiche‘ / ‚Lindenallee‘) liegen südöstlich außerhalb des Plangebietes (LANIS).

Im diesbezüglich untersuchten Außenbereich sind gemäß Kartierung im Oktober 2008 (vgl. hierzu auch Kap. 4.1.4) örtliche Feuchtgrünlandflächen vom Biototypen-Pauschalschutz (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan, Stand: 2008 – Pauschalschutz nach § 28 LNatSchG) erfasst. Aufgrund des neueren § 30 BNatSchG ergeben sich hinsichtlich des gesetzlichen Biotopschutzes, hier des Feuchtwiesenschutzes, keine materiellen Änderungen (MUFV RLP 2010, BIOTOPKATASTER – KARTIERANLEITUNG). Die kartierten Feucht- und Nassgebüsche sind nicht dem Biototypen-Pauschalschutz inbegriffen, da dort keine Moor- oder Bruchstandorte bestehen. Der erfasste Feuchtwiesenschutz ist im Übrigen bereits seit Längerem bekannt (REDLIN 1997 – 2000) und wurde schlussendlich im Rahmen einer Aktualisierung der Biototypenkartierung im September 2013 abermals bestätigt.

Lokal sind im erfassten Außenbereich (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan, Stand: 2008, aktualisiert 2013) folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – allerdings derzeit nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biototypen‘ (BUSHART 1989 / RIECKEN 2006) vorhanden: Extensiv-Grünland mittlerer Standorte (nur Übergänge), heimische geschlossene Gehölzbestände inkl. Feucht- und Nassgebüsche, solitäre Laubbäume.

Landesobjekte der Biotopkartierung / Biotopkataster sind dagegen nicht unmittelbar berührt (LANIS).

Gewässer / Gewässerschutzbelange sind im (einst konzipierten) Erweiterungsbereich des Bebauungsplans ebenso nicht vorhanden bzw. nicht berührt, ebenfalls örtlich keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete (<http://www.geoportal-wasser.rlp.de>, Abfrage: 24. November 2014).

Hinweise auf Kultur- und / oder Bodendenkmale liegen nicht vor (gemäß ‚Scoping‘ nach Kap. 2).

Externe Kompensation

Folgende ggf. naturschutzrelevante Gebiete und –objekte sind örtlich derzeit nicht betroffen bzw. ausgewiesen (LANIS 2015): Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, Naturpark; ebenso auch keine Naturwaldreservate (UMWELTATLAS RLP 2015).

Einzelne Teilflächen und –objekte der Feuchtgebiete in den externen Kompensationsflächen sind dagegen vom Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG, vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘) erfasst: naturnahe Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland.

Im Umfeld örtlicher Quellbereiche gelten zusätzlich auch die Vorgaben zum naturschutzrechtlichen Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG), insbesondere auch hinsichtlich ihrer möglichen Vernetzungsfunktion (vgl. Kap. 4.3.1).

Naturschutzfachlich wertprägende Biotope / Biotopkataster sind in sämtlichen externen Kompensationsflächen allerdings nicht erfasst (LANIS 2015).

Es sind aber folgende ‚Rote Liste – Biototypen‘ vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘): Laub(misch)wald mittlerer Standort, teilweise Waldmäntel, geschlossene heimische Gehölzbestände, solitäre Laubbäume.

Im Bereich der externen Kompensationsflächen der Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10 sowie der Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2 ist ein Wasserschutzgebiet (GEOPORTAL WASSER 2015) ausgewiesen.

Förmlich geregelte Überschwemmungsgebiete sind schließlich insgesamt nicht berührt (GEOPORTAL WASSER 2015).

3.3.2 Besonderer Artenschutz

Gemäß separat - unter materieller Berücksichtigung einer vorherigen faunistischen Begutachtung (ISU 2014) - erfolgter Artenschutzprüfung (ISU 2015) sind keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten.

Es liegen demnach insbesondere keine faktischen Hinweise auf geschützte Lebensstätten von Reptilien, Amphibien und Fledermäusen vor.

Durch die bauleitplanerische Nichtinanspruchnahme der örtlichen Feuchtwiesenbrache (vgl. Kap. 3.3.1) bleibt den lokal erfassten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Braunkehlchen ein planungsrelevantes Habitat erhalten.

Darüber hinaus ist für den geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ohnehin von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen. Somit sind erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen dieser Falterart verschlechtern würde, nicht zu erwarten.

Durch eine Bauzeitenbeschränkung mit Berücksichtigung der Aktivitätszeit des Braunkehlchens als Maßnahme zum besonderen Artenschutz wird eine Störung mit Auswirkung auf die lokale Populationen vermieden. Diese Bauzeitenbeschränkungen sind ergänzend zur Bauleitplanung vertraglich zu regeln.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore von Fledermäusen und Vögeln ist nicht zu konstatieren.

‚CEF-Maßnahmen‘ sind schließlich gemäß faunistischer Untersuchung (ISU 2014) entbehrlich.

Externe Kompensation

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (ISU 2015) zum Bebauungsplan wurden folgende Maßnahmenempfehlungen bezüglich der planungsrelevanten Tierarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Falter) und Braunkehlchen (Vogel) zu den externen Kompensationsflächen Gemarkung Gershasen Flur 3 - Flurstück 307, Gemarkung Gershasen Flur 3 - Flurstücke 333 und 345 sowie Gemarkung Kölbingen Flur 6 - Flurstück 112 getroffen:

- Förderung extensiv bewirtschafteter Wiesenflächen
- Sicherung einer mehrjährigen krautigen und hochstaudenreichen Vegetation (in ca. 15 % der Gesamtfläche)
- Sicherung von Geländeunebenheiten / Bulte
- Ausschluss von Mahden im Zeitraum 01.06. - 15.09
- Förderung des Großen Wiesenknopfes (z.B. hydrologisch)

3.3.3 Sonstige

Im Flächennutzungsplan sind – resultierend aus der Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2) – keine planungsrelevanten umweltbezogenen Darstellungen innerhalb des Plangebietes erfolgt (ausschließliche Darstellung als Bauflächen).

Die Vorgaben des bereits rechtskräftigen Bebauungsplan ‚Industriegebiet Sainscheid‘, insbesondere deren Umweltfestsetzungen, sind dagegen weiterhin zu berücksichtigen, und werden v.a. in den Kap. 4 / Kap. 5 beschrieben.

In der Bauleitplanung wären auch relevante umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung zu berücksichtigen. Landesweit bedeutsame Umweltbereiche des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) auch im Zusammenhang mit dem Landschaftsprogramm, beispielsweise für die Erholung, den Grundwasserschutz oder den Biotopverbund (vgl. Kap. 4.3.1) sind jedoch örtlich nicht berührt. Auch im Regionalen Raumordnungsplan ist das Plangebiet (inkl. Außenbereich = einst geplanter Erweiterungsbereich) vorrangig als Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe bestimmt (keine unmittelbar berührten Ziele und Grundsätze zur Freiraumstruktur). Schließlich traf auch die einstige, inzwischen veraltete Landschaftsrahmenplanung (LANDSCHAFT 21, Stand 1999) keine erheblichen planungsrelevanten örtlichen Vorgaben zum Plangebiet.

Für den erfassten Außenbereich ist in der Planung vernetzter Biotopsysteme nur für den alleräußersten nördlichen Teilbereich (Umfeld Schaltanlage) eine Zielkategorie zur Entwicklung von teils mageren Grünlandflächen mittlerer Standorte mit anteiligen Streuobstbeständen vorgegeben. Diese Naturschutzziele stellen aber keine Vernetzungspriorität im Westerwald dar.

Es besteht daher auch keine Bedeutung der überplanten Außenbereiche für den landesweiten Biotopverbund (LANIS 2014).

Bereits ausgewiesene Flächen für Naturschutzmaßnahmen (z.B. Vertragsnaturschutz, bestehende Kompensationsflächen, Ökokonten) sind im Plangebietsumfeld ebenfalls nicht betroffen (LANIS 2014).

Schließlich sind walddrechtliche / -fachliche Vorgaben in der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zu vorhandenen Wäldern im teils unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ist mit Neubaugebäuden und ggf. sonstigen baulichen Anlagen im Regelfall ein erforderlicher Mindestabstand von ca. 30 m einzuhalten („baumfallende Länge“).

Externe Kompensation

Planungsrelevante umweltbezogene Darstellungen des Flächennutzungsplanes, insbesondere aus der Landschaftsplanung gemäß Kap. 3.2, werden zu den externen Kompensationsflächen nicht getroffen. Die geplanten externen Kompensationsflächen sind vielmehr (nur) als Flächen für Wald oder Landwirtschaft konzipiert. Die dargestellten Wohnbauflächen in der Gemarkung Wengenroth, Flur 6 - Flurstück 36 sollen nicht verbindlich als Baugebiet ausgewiesen werden (Mitteilung VGV, 21.01.15).

Den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist hierbei gemäß Landesentwicklungsprogramm teilweise eine landesweite Bedeutung zugeordnet.

Im Regionalen Raumordnungsplan (Entwurf – 2014) werden folgende überörtliche Vorgaben zu den einzelnen externen Kompensationsflächen getroffen:

Gemarkung Koelbingen, Flur 6 - Flurstück 112:

- Vorbehaltsgebiete Erholung und Grundwasserschutz

Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10:

- Vorbehaltsgebiete Erholung, Grundwasserschutz und Forstwirtschaft

Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2:

- Vorbehaltsgebiete Erholung und Landwirtschaft

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstück 307:

- Vorbehaltsgebiete Erholung und Grundwasserschutz

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345:

- Vorbehaltsgebiete Erholung und Ressourcenschutz (potentialübergreifend)

Gemarkung Wengenroth, Flur 6 - Flurstück 36:

- Vorbehaltsgebiet Erholung

Landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen gemäß Landschaftsprogramm sind dagegen extern nicht ausgewiesen (LANIS 2015).

Überörtliche Vernetzungsprioritäten der Planung vernetzter Biotopsysteme sind ebenfalls nicht berührt; es werden auf örtlicher Planungsebene jedoch folgende Zielkategorien zu den externen Kompensationsflächen getroffen:

Gemarkung Koelbingen, Flur 6 - Flurstück 112: keine

Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10:

- Erhalt / Entwicklung von Laubwäldern mittlerer Standorte

Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2:

- Erhalt von Mager-Grünland

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstück 307:

- Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Streuobstbeständen

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345:

- Entwicklung von Extensiv-Grünland

Gemarkung Wengenroth, Flur 6 - Flurstück 36: keine

Bereits ausgewiesene Flächen für Naturschutzmaßnahmen (z.B. Vertragsnaturschutz, bestehende Kompensationsflächen, Ökokonten) sind nicht betroffen (LANIS 2015).

4 UMWELTZUSTAND / UMWELTMERKMALE

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 NATUR UND LANDSCHAFT

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Das Plangebiet zur 1. Änderung stellt keinen Planaußenbereich (mehr) dar (vgl. Kap. 1.1). Innerhalb des Innenbereichs (gesamt ca. 8,6 ha) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes sind im bestehenden / rechtskräftigen Bauleitplan folgende Nutzungen / flächen- oder objektbezogene Festsetzungen verbindlich geregelt worden, aber nur teilweise faktisch umgesetzt worden:

Städtebau:

- Industriegebiete (ca. 7,1 ha)
- Verkehrsflächen (ca. 0,9 ha)

Grünordnung (Eingriffsregelung):

- Pflanzstreifen (ca. 0,6 ha)

Die folgenden Zustandsangaben der Kap. 4.1.1 - 4.1.5 zu ‚Natur und Landschaft‘ beziehen sich methodisch vorwiegend auf den Außenbereich (= einstiger Erweiterungsbereich des Bebauungsplans).

Hierbei wurde teilweise auch auf weiterhin planungsrelevante Angaben eines bereits vorliegenden landespflegerischen Planungsbeitrag von REDLIN 1997 – 2000 zurückgegriffen.

4.1.1 Allgemeines

Das Plangebiet liegt im Naturraum ‚Oberwesterwälder Kuppenland‘, ein hügeliges Hochland mit überwiegend offenem Charakter, vorwiegend Grünland (LANIS). Damit sind auch lokal die naturräumlichen Leitbilder sehr charakteristisch erfüllt.

Die signifikante Naturraumprägung des Außenbereiches ist örtlich auch sehr durch das Relief bzw. dessen Reliefparameter gekennzeichnet (DIG TK 25). Bei einer mittleren Höhenlage von ca. 390 m ü. NN liegt das Plangebiet in der submontanen Mittelgebirgsstufe. Die Höhendifferenz innerhalb des Außenbereiches beträgt hierbei ca. 15 – 20 Höhenmeter; die örtliche Reliefenergie ist damit mäßig bzw. typisch für den Naturraum. Die dadurch geneigten Hänge sind vorwiegend nach Osten bis Süden exponiert; die durchschnittlichen Hangneigungen betragen ca. 10 % (= mäßiger Flachhang), liegen aber z.T. auch deutlich darüber (z.B. im Übergang zur Erstaufforstungsfläche: ca. 25 %). Die örtlichen Hanglagen sind schließlich in einzelne Reliefareale unterschiedlicher Wölbungen (mit insbesondere Auswirkungen auf die natürliche Entwässerung, vgl. hierzu Kap. 4.1.2), Formen und Hangpositionen gegliedert, so dass eine zumindest mäßige natürliche Reliefstrukturierung / -vielfalt zu konstatieren ist (kein einförmiges Geländere relief).

Im Außenbereich ist die menschengemachte Überprägung des beschriebenen natürlichen Reliefs noch gering (entgegen den Innenbereichen des Plangebietes).

Externe Kompensation

Die externen Kompensationsflächen liegen wie das eigentliche Plangebiet (Baugebiet) im regionalem Naturraum ‚Oberwesterwälder Kuppenland‘ (LANIS 2015); die Naturraumbindung der externen Kompensationsmaßnahmen ist demnach gewährleistet.

4.1.2 Boden / Wasser

Bodenpotential / Bodenschutz

Im örtlichen geologischen Untergrund sind vulkanische Gesteine aus Trachyt-Tuff vorhanden, welche teils (vor allem an Unterhängen) mit jüngeren lehmigen schutthaltigen Fließerden mächtig überlagert worden sind (GEOLOGISCHE ÜBERSICHTSKARTE CC 5510 SIEGEN / REDLIN 1997 – 2000).

Auf diesem Untergrund haben sich (natürliche) Böden auf magmatischen Gesteinen und ‚Gehängelehmböden‘ (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG) entwickelt, oftmals tiefgründige Braunerden (KARTE DER BODENGRUPPEN 1983).

Im Großteil des Plangebietes (vgl. hierzu auch ‚hpnV‘ in Kap. 4.1.4) sind jedoch gerade auf mineralreichen, lehmigen ‚schwere‘ Bodensubstraten bzw. Bodenarten (www.lgb-rlp.de, Daten: September 2008 / REDLIN 1997 – 2000) der Fließerden auch standörtlich wasserbeeinflusste Bodentypen wie vor allem Pseudogleye (Stauwasserböden), aber auch Gleye (Grundwasserböden) natürlicherweise vorhanden.

Die lokalen hang- und staunässebeeinflussten Böden (www.lgb-rlp.de, Daten: September 2008) sind auch unter Mitwirkung der regional relativ hohen klimatischen Niederschläge (REDLIN 1997 – 2000) entstanden. Zudem besteht eine natürliche Neigung zur staunässeverstärkenden Bodenverdichtung (REDLIN 1997 – 2000).

Ein faktischer staunasser Standort mit teils (grundwassergespeistem) Sickerwasser ist insbesondere im Bereich der örtlichen Feuchtwiese (REDLIN 1997 – 2000) nachgewiesen.

Neben den beschriebenen (substratbedingten, natürlicherweise) Bodeneigenschaften vorwiegend durch signifikante Wasserbeeinflussung besteht eine potentiell erhöhte bodenbedingte Erosionsgefährdung in örtlichen Hanglagen (vgl. Kap. 4.1.1 / LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG), wodurch auch die ursprünglichen Fließerden entstanden sind.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Bodengüte besteht eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG).

Hinsichtlich des bodeneigenen Filtervermögens von Schadstoffen (z.B. bezüglich potentieller Grundwassergefährdung, vgl. unten) ist in diesem Zusammenhang jedoch festzustellen, dass belastende Stoffeinträge durch landwirtschaftliche Intensivnutzung (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG) zu vermuten sind.

Weitere Vorbelastungen bestehen wahrscheinlich durch örtliche Dränagen (‚Trockenlegungen‘, ebenfalls durch Intensiv-Landwirtschaft), da die beschriebenen natürlichen wasserbeeinflussten Bodenstandorte nur noch untergeordnet faktisch vorhanden sind; konkrete Daten hierzu liegen jedoch nicht vor.

Abschließend ist im Rahmen der Bodenschutzbewertung – im Zusammenhang mit Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) - festzustellen, dass örtlich ‚Archivfunktionen‘ naturhistorisch bedeutsamer Böden (www.lgb-rlp.de, Daten: April 2010) zu berücksichtigen sind. Dies ist begründet in dem lokalen Vorhandensein besonderer Vulkantuffgesteine (LUBW 2008), welches letztlich auch die gesamte ‚landschaftsgeschichtliche Urkunde‘ des Plangebietes prägt und somit potentialübergreifend (Kap. 4.1.1 - 4.1.5) für ‚Natur und Landschaft‘ bedeutsam ist.

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) für den untersuchten Außenbereich ist aber letztendlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung:

Völlig naturnahe Böden (z.B. ursprüngliche Wald- oder Quellböden) oder auch nur kaum menschlich veränderte Böden sind demnach im Außenbereich schon seit Längerem – kulturhistorisch bedingt - nicht mehr vorhanden.

Die Böden des (wahrscheinlich reliktschen) Feuchtgrünlandes sowie der Sukzessionsflächen feuchter Standorte mit aufkommenden Feucht- und Nassgebüschern als auch heimischer geschlossener Gehölzbestände und stark verbuschter Flächen (dauerhafter Nutzungsentzug) haben jedoch eine noch hohe Wertigkeit und entsprechende Bodenschutzbedeutung.

Von nur noch mäßiger Bedeutung sind dagegen die nutzungsbedingt stärker veränderten Böden des Wirtschaftswaldes (Nadelholzaufforstung) und sonstiger flächiger Nadelholzpflanzungen, des Ackerlandes und der örtlich großflächig genutzten Wiesen.

Schließlich weisen die Böden der bereits vorhandenen Siedlungsbereiche eine geringe Wertigkeit für den Bodenschutz auf; die gänzlich versiegelten Teilflächen in den Siedlungsbereichen (Straßen / Wege) sind sogar derzeit völlig wertlos.

Externe Kompensation

Wie auch beim Naturraum (vgl. Kap. 4.1.1) sind die geologischen Grundlagen der externen Kompensationsflächen dem eigentlichen Plangebiet sehr vergleichbar; demnach wird der oberflächennahe Untergrund von vulkanischen, teils vielfältigen Gesteinen wie Basalten, Trachyten und Tuffsteinen gebildet (GEOLOGISCHE ÜBERSICHTSKARTE CC 5510 SIEGEN).

Entsprechend sind auch die (natürlichen) Bodenbildungen / Bodentypen weitgehend gleichartig; neben vorwiegenden teils tiefgründigen Braunerden (KARTE DER BODENGRUPPEN 1983) sind auch wasserbeeinflusste Bodentypen in den externen Kompensationsflächen erfasst, insbesondere in der Gemarkung Gershassen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2 sowie in der Flur 3 - Flurstücke 333 und 345.

Im Zusammenhang mit den vulkanischen Bodensubstraten ist ähnlich wie beim Plangebiet eine teils hohe Archivfunktion externer Kompensationsböden gegeben (UMWELTATLAS RLP 2015).

An weiteren planungsrelevanten Bodenschutzeigenschaften gemäß UMWELTATLAS RLP 2015 sind die teils hohen natürlichen Ertragspotenziale (vulkanischer Böden) zu bewerten.

In folgenden externen Kompensationsflächen sind mögliche Sonderstandorte (HPNV – LANIS 2015, vgl. auch Kap. 4.1.4) ausgebildet:

Gemarkung Gershassen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2: Feuchtstandorte der Hochlagen

Gemarkung Gershassen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345: Basenreiche Feuchtstandorte (Tallage)

Des Weiteren besteht eine hanglagenbedingte potentielle Erosionsgefährdung in der Gemarkung Koelbingen Flur 6 - Flurstück 112, in der Gemarkung Gershassen Flur 3 - Flurstück 307 sowie in der Gemarkung Wengenroth Flur 6 - Flurstück 36 (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG).

Die Flächen in der Gemarkung Gershassen Flur 1 - Flurstücke 3 ff werden als landwirtschaftlicher Grenzertragsstandort eingestuft (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG).

Wie beim Plangebiet ist letztlich der Natürlichkeitsgrad örtlicher Böden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘) hauptentscheidend für die örtliche Bewertung / Einstufung:

Eine sehr hohe Naturnähe mit entsprechender Bodenschutzbedeutung ist demnach bei den externen Kompensationsböden derzeit nicht (mehr) zu konstatieren.

Die Böden der quelligen Feuchtbereiche, Laubmischwälder, Vorwaldflächen und naturnahen Waldränder sowie heimischen geschlossenen Gehölzbestände haben jedoch eine hohe Wertigkeit.

Von nur noch mäßiger Bedeutung sind dagegen die nutzungsbedingt veränderten Böden der Wirtschaftswälder, der Grünland- und Ackerflächen sowie der Ruderal- und Sukzessionsflächen / Säume.

Als geringwertig sind schließlich die stark vorbelasteten Böden der Gärten und teils versiegelten Flächen / Wege einzustufen.

Wasserhaushalt

Gewässer / Oberflächenwasser:

Gewässer sind im Außenbereich des Plangebietes nicht unmittelbar erfasst. Das Plangebiet gehört allerdings insgesamt zum Gewässer- / Wassereinzugsgebiet des ‚Otterbachs‘. Dieser südlich gelegene ‚Otterbach‘ wurde im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes einst verrohrt (REDLIN 1997 – 2000). Über natürliche, reliefbedingte (vgl. Kap. 4.1.1) Entwässerung fließt das im Außenbereich anfallende Oberflächenwasser als Boden-, Hang- und / oder Sickerwasser letztlich dem ‚Otterbach‘ zu. Signifikant auftretendes Sickerwasser ist hierbei insbesondere in der örtlichen Feuchtwiese zu beobachten.

Grundwasser:

Tiefengrundwasser ist als signifikanter Kluffgrundwasserleiter vulkanischer Gesteine (vgl. oben: Hydrogeologie) mit mittlerer bis starker Grundwasserführung ausgebildet. Es ist eine ausgeprägte Klüftung und das Vorhandensein von Fugen im vulkanischem Gesteinsuntergrund mit nachgewiesener Grundwasserzirkulation zu konstatieren (REDLIN 1997 – 2000). Aufgrund der örtlich lehmigen Deckschichten besteht jedoch eine nur geringe Durchlässigkeit in diese tiefer gelegenen Grundwässer sowie eine günstige bis mittlere Filter- und Schutzwirkung dieser Deckschichten (www.lgb-rlp.de - Daten Landesamt für Geologie vom 10. Mai 2010 / GRUNDWASSERBESCHAFFENHEIT 1989).

Dieses Grundwasser – wahrscheinlich auch im Zusammenhang mit den geringdurchlässigen Lehmdeckschichten - „tritt oftmals als oberflächennahe Sickerwasser auf“ (REDLIN 1997 – 2000), so auch örtlich in der erfassten Feuchtwiese. Auch an anderen Stellen im Umfeld des Plangebietes können empfindliche oberflächennahe Grundwasservorkommen / -körper auftreten, so z.B. faktisch im Umfeld erfasster Feuchtgebüsche (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) im Südosten des Außenbereichs.

Externe Kompensation:

Landesweite Daten zur Gewässermorphologie und Gewässergüte (GEOPORTAL WASSER 2015) sind im Bereich der externen Kompensationsflächen nicht erfasst, auch nicht im Talumfeld der Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345 mit dort angrenzendem faktischen Gewässer.

Die in diesen externen Kompensationsflächen der Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345 kleinräumig vorhandenen entwässernden Quellbereiche (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘) sind jedoch als naturnah zu bezeichnen und unterliegen Schutzvorgaben nach Kap. 3.3.1.

Die externen Kompensationsflächen weisen – abermals im Zusammenhang mit der vulkanischen Geogenese - überwiegend ein (leicht) überdurchschnittliches hydrogeologisches Leitpotential für Tiefengrundwässer auf (www.lgb-rlp.de, Abfrage 05.02.15).

Sehr frische bis feuchte Flächen gemäß LANDSCHAFTSPANUNG VG WESTERBURG sind in den Flächen der Gemarkung Gershasen Flur 1 - Flurstücke 3 ff, der Gemarkung Gershasen Flur 3 - Flurstücke 333 und 345 sowie der Gemarkung Wengenroth Flur 6 - Flurstück 36 erfasst.

Faktische oberflächennahe Grundwasservorkommen / -körper sind in den externen Kompensationsflächen der Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2 sowie Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345 (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘) festzustellen.

In der Gemarkung Gershasen, Flur 1 – Flurstück 3 werden diese Feuchtstandorte derzeit durch angelegte Grabenzüge naturfern entwässert.

4.1.3 Klima / Luft

Im untersuchten Außenbereich findet aufgrund des überwiegenden Hang-Offenlandes grundsätzlich Kaltluftabfluss mit allerdings örtlichen Stauwirkungen wegen dem bereits vorhandenem Industriegebiet (= Innenbereich) statt (LANDSCHAFT 21). Besondere planungsrelevante „Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, insbesondere Kalt- / Frischluftabflüsse lokal-regional bedeutsamer bioklimatischer oder klimaökologischer Funktion (z.B. für belastete städtische Siedlungsbereiche) sind im Plangebiet jedoch nicht berührt. Auch REDLIN 1997 – 2000 stellt örtlich „keine lokalklimatischen Besonderheiten“ fest.

Großklimatisch bedingt besteht zudem aufgrund der vorherrschend westlichen Windrichtungen (REDLIN 1997 – 2000) sowie der Relieflage (vgl. Kap. 4.1.1) eine gute Durchlüftung und Windexposition (LANDSCHAFT 21) mit begünstigenden lufthygienischen Auswirkungen.

Dennoch können grundsätzlich Immissionsbelastungen der Lufthygiene (z.B. durch Straßenverkehr oder industrielle Emissionen) auftreten. Folgende Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) tragen diesbezüglich dazu bei, dass durch lokale Luftfilterung / -regeneration und teils auch kleinräumig aktive Frischluftproduktion diese möglichen Luftbelastungen vermindert werden: Waldflächen, Buschflächen, Gehölzstrukturen.

Zusammenfassend ergeben sich jedoch aus klimatischer und lufthygienischer Sicht keine sehr bedeutsamen Berücksichtigungskriterien oder gar Konflikte für die vorgesehene Bauleitplanung.

Externe Kompensation

Die außerhalb der Gershasener nordwestlichen Waldflächen gelegenen externen Kompensationsflächen werden als bioklimatisch / thermisch belastet eingestuft (UMWELTATLAS RLP 2015).

Landschaftsplanerisch überörtlich bedeutsame frischluftproduzierende Waldflächen sind insofern in den Flächen der Gemarkung Gershasen Flur 5 - Flurstück 1/10 sowie der Gemarkung Gershasen Flur 1 - Flurstücke 3 ff berührt (LANDSCHAFTSPANUNG VG WESTERBURG).

Darüber hinaus fungieren auch alle anderen im Offenland gelegenen externen Kompensationsflächen als grundsätzlich mögliche Klimagebiete mit potentiellen Frisch- / Kaltluftentstehungen und –strömungen, teils auch Kaltluftsammlungen (z.B. in der Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345), welche die überörtliche bioklimatische Belastung kompensieren können.

Folgende Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘) tragen zudem allgemein dazu bei, dass durch lokale Luftfilterung / -regeneration sowie aktive Frischluftproduktion eine Begünstigung der Lufthygiene sowie des lokalen Bioklimas örtlich in den externen Kompensationsflächen zu konstatieren ist: Waldbestände, Buschbestände, Gehölzstrukturen.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde) wäre im Plangebiet größtenteils – insbesondere auf den örtlichen lehmigen Fließerden (vgl. Kap. 4.1.2) - ein teils sehr naturnaher Stieleichen-Hainbuchen-Feuchtwald (*Stellario-Carpinetum*) mit räumlich unscharfen Übergängen zu wahrscheinlich sehr frischen Buchenwäldern (*Melico-Fagetum*) anzunehmen. Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen schon seit langem – aufgrund der kulturhistorischen Landschaftsentwicklung (vgl. Kap. 4.1.5) - überhaupt nicht mehr naturnah bewaldet. Aus den potentiell natürlichen Standorten resultieren aber Ersatzgesellschaften für ‚waldfreie‘ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel ‚hpnV‘ gemäß PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME). In den örtlichen Flächen sind demnach gemäß den vorhandenen natürlichen Standortmöglichkeiten bei extensiver Grünlandnutzung Feucht- und Nasswiesen (z.B. Sumpfdotterblumenwiesen) sowie ‚frische‘ Glatt- und Goldhaferwiesen dauerhaft zu erhalten oder zu entwickeln; faktische Feuchtwiesenflächen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) zeigen dies auch aktuell an.

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Im Oktober 2008 sowie nochmals aktualisiert im September 2013 (15.10.08 / 25.09.13) erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – insgesamt tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen des Außenbereichs; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung teils spezieller landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4.4) folgendes erläutert / begründet:

Örtlich erfasste Charakterarten heimischer Gehölzstrukturen sowie Buschflächen sind demnach in hoher Vielfalt vorhanden (Auswahl): Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hundsröse (*Rosa canina*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*, sehr häufig), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*, typischer Frischezeiger), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), wilde Brombeere / Himbeere (*Rubus speciosa*); diese Gehölze sind jedoch allesamt nicht bestandsgefährdet (www.floraweb.de, Abfrage: Mai 2010).

Ein reihiger Bestand von Altbirken bilden diesbezüglich eine hochgradig erhaltenswerte einseitige Allee / Baumreihe im Norden entlang der K 90.

Das in der Gewann ‚Strütherwies‘ vorhandene Feldgehölz ist dagegen vorwiegend aus alten Eschen zusammengesetzt (Eschenhain).

Der an der Südostecke des Außenbereichs vorhandene aufgelassene Komplex aus Sukzessionsflächen feuchter Standorte sowie Feucht- und Nassgebüsch wird insbesondere aus Brennesselfluren (*Urtica dioica*), Mädesüßhochstauden (*Filipendula ulmaria*) und Grau-Weiden (*Salix cinerea*) gebildet.

Die im Außenbereich bereits mehrfach oben erwähnte Feuchtwiese liegt schon länger brach (vgl. REDLIN 1997 – 2000); daher hat sich hier vorwiegend eine Hochstaudenflur aus Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) eingestellt. Aufgrund der Lage, insbesondere der umgebenden Intensivnutzung (Düngereintrag, vgl. hierzu auch Kap. 4.1.2) ist der Feuchtwiesenbestand zusätzlich beeinträchtigt; es ist daher eine teilweise Ruderalisierung durch beispielsweise Brennessel (*Urtica dioica*), vor allem am entwässerten Oberhang, festzustellen. Dennoch wurden bereits durch REDLIN (1997 – 2000) in der seinerzeit schon festgestellten Feuchtwiesenbrache auch besondere, weniger verbreitete Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*, Nässezeiger in Kernzone der erfassten Fläche), Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Sumpfschachtelhalm (*Equisetum palustre*) und Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) nachgewiesen. Analog zu den oben genannten Gehölzarten sind aber auch diese selteneren Feuchtwiesenarten landes- und / oder bundesweit noch nicht bestandsgefährdet (www.floraweb.de, Abfrage: Mai 2010); regionale, z.B. naturräumliche (vgl. Kap. 4.1.1: spezielle Situation im ‚Oberwesterwald‘) Bestandstendenzen wurden allerdings hierbei nicht berücksichtigt bzw. bewertet.

Gegenüber der Biotoptyp- und Nutzungstypenkartierung von REDLIN 1997 ist schließlich zwischenzeitlich eine Intensivierung der Grünlandnutzung außerhalb der Feuchtwiesenbrache zu verzeichnen. Dennoch sind auch aktuell noch Extensivierungszeiger wie z.B. Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), vereinzelt an feuchten Stellen auch Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta*) sowie Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) insbesondere in nordöstlichen Wiesenflächen festzustellen (Aktualisierung 2013). Eine standörtliche Intensivierung / Eutrophierung ist im Zusammenhang mit oberhalb gelegenen Ackerflächen zu verzeichnen.

Tiere / Tierökologie

Ältere Untersuchungen / Kenntnisse:

Zur Vogelfauna lagen örtliche Angaben von REDLIN (1997 – 2000) im Zusammenhang mit einem damals erstellten Gutachten (KUNZ 1997) vor, insbesondere über vorhandene bestandsgefährdete Wiesenbrüter. Demnach wurden seinerzeit Braunkehlchen und Neuntöter lokal brütend nachgewiesen. Im Innenbereich (Änderungsbereich) des Bebauungsplanes wurden zwei Brutreviere des Braunkehlchen in noch nicht bebauten Brachflächen festgestellt; diese Reviere umfassten auch die geschützte (vgl. Kap. 3.3.1) Feuchtwiesenbrache des Außenbereiches. Diese seltene Vogelart hat noch ihren landesweiten Verbreitungsschwerpunkt im Westerwald insbesondere im regionalen Naturraum des ‚Oberwesterwaldes‘ (vgl. Kap. 4.1.1) (KUNZ 1997) und „ist hier flächendeckend ... verbreitet“ (REDLIN 1997 – 2000). Der Neuntöter kam örtlich mit einem Brutrevier in der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Nadelwalderstaufforstung vor. Das Plangebiet selbst wurde nur zur Nahrungssuche genutzt (keine Bruthabitate); hierbei wurden auch vorhandene Ansitzwarten wie z.B. Zaunpfähle genutzt.

Gemäß REDLIN (1997 – 2000) wurden zudem streng geschützte, bestandsgefährdete Faltervorkommen des Schwarzbauen Moorbäulings, insbesondere aufgrund der Pflanzenvorkommen des Großen Wiesenknopfs (vgl. oben), im Plangebiet vermutet. Die ökologischen Lebensraumsprüche dieser seltenen Tagfalterart wären in der Feuchtwiesenbrache des Außenbereichs erfüllt; im Westerwald besteht (noch) eine landesweite Schwerpunktverbreitung (LBM RLP 2008).

Weiterhin liegen landschaftsplanerische Daten zu lebensraumbedingt potentiell – allerdings nicht konkret örtlich faktisch nachgewiesenen - vorkommenden bedrohten Vogelarten vor; demnach kommt die „Bekassine ... in Nasswiesen bei Sainscheid vor“ und der „Raubwürger bezieht Brutreviere um Sainscheid“ (LANDSCHAFTSPANUNG VG WESTERBURG).

Schließlich ergab eine zusätzliche planungsrelevante Auswertung der ‚Handbücher Artenschutz‘ von LBM RLP 2008 folgendes hinsichtlich geschützter Tierarten und deren Habitate vorwiegend des Halboffenlandes: Potentielle örtliche Vogel Lebensräume bestünden somit für streng geschützte Baumfalken als auch Waldohreulen sowie seltene Wiesenpieper, Birkenzeisige, Gartenrotschwänze, Kuckucke sowie Wacholderdrosseln. Mögliche Fledermaushabitate bestünden für das streng geschützte Braune Langohr mit landesweiter Bestandsgefährdung.

Faunistisches Gutachten (ISU 2014):

Um die Belange des Besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch Kap. 3.3.2), wurde im Jahr 2014 ein faunistisches Fachgutachten für verschiedene Artengruppen (Tagfalter, Amphibien, Reptilien, Avifauna, Fledermäuse) zum Bebauungsplan separat erstellt.

Es wurde demnach ein Brutrevier des gefährdeten Braunkehlchen nachgewiesen. Das Revier dieser Vogelart erstreckt sich über im Änderungsbereich des Bebauungsplans gelegene derzeit unverbaute Brachflächen mit Hochstaudenfluren sowie über eine im Außenbereich biotopgeschützte Feuchtwiesenbrache (vgl. Kap. 3.3.1).

Insgesamt wurden 26 Vogelarten nachgewiesen, von denen jedoch nur die Rauchschwalbe und der Feldsperling als weitere Arten neben dem Braunkehlchen in planungsrelevanten ‚Roten Listen‘ geführt sind.

An Amphibien / Reptilien konnten dagegen keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.

Es wurden drei Fledermausarten bioakustisch nachgewiesen. Aufgrund einer nur gering festgestellten Fledermausaktivität ist jedoch nicht von einer erheblichen Bedeutung des Plangebietes für den Fledermausschutz auszugehen.

An Tagfaltern konnten schließlich örtliche Vorkommen des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine sehr kleine individuenarme Metapopulation, die im räumlich-funktionalen Verbund mit weiteren Vorkommen steht.

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz (Außenbereich)

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v. a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

Sehr hohe Wertigkeit:

- Feuchtwiesenbrachen

Hohe Wertigkeit:

- heimische geschlossene Gehölzbestände
- Feucht- und Nassgebüsche
- Sukzessionsflächen feuchter Standorte
- Flächen starker Verbuschung
- solitäre Laubbäume

Mittlere Wertigkeit:

- Grünländer mittlerer Standorte, mäßig bis extensiv genutzt
- Sukzessionsflächen mittlerer Standorte / Brachen

Geringe Wertigkeit:

- Intensiv-Grünland mittlerer Standorte
- Ackerland
- Feldwege
- Wirtschaftswald (Erstaufforstung)
- Stromversorgungsanlage, gehölzstrukturiert
- geschlossene Nadelholzpflanzung in der Stromversorgungsanlage

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- Verkehrsgrün
- versiegelte Flächen

Externe KompensationHeutige potentielle natürliche Vegetation(LANIS 2015 / PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME)

Gemarkung Koelbingen, Flur 6 - Flurstück 112 / Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstück 307 / Gemarkung Wengenroth, Flur 6 - Flurstück 36 / Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10:

- BC: Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald (*Melico- bzw. Asperulo-Fagetum*)
- Ersatzgesellschaften: Glatthaferwiese (*Arrhenatherion elatioris*)

Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2:

- BCi: Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald, sehr frische Variante (*Melico- bzw. Asperulo-Fagetum*)
HGü: Bergahorn-Eschenwald (*Aceri-Fraxinetum*)
- Ersatzgesellschaften: Glatthaferwiese (*Arrhenatherion elatioris*), Nass- und Feuchtgrünland

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345:

- HAu: Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchen-Feuchtwald (*Stellario-Carpinetum*)
- Ersatzgesellschaften: Glatthaferwiese (*Arrhenatherion elatioris*), Nass- und Feuchtgrünland

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Im April 2014 (09.04.14) erfolgte eine örtliche Erfassung der faktisch vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘ dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der externen Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung teils spezieller landespflegerischer Zielvorstellungen folgendes erläutert / begründet:

Teils vielfältige Baum- und Straucharten heimischer geschlossener Gehölzbestände sowie Verbuschungen in den kartierten externen Kompensationsflächen sind demnach z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eiche (*Quercus spec.*), Brombeere / Himbeere (*Rubus spec.*), Salweide (*Salix caprea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*).

Typische Pflanzenarten nicht intensiv genutzter Grünländer mittlerer Standorte sind in den ‚waldinselartigen‘ externen Kompensationsflächen der Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2 beispielsweise Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*).

In Grünlandflächen mittlerer Standorte mäßiger Nutzungsintensität in der Gemarkung Gershasen, Flur 3 – Flurstück 345 sind aufgrund des dortigen frischen-wechselfeuchten Standortes (vgl. oben) hierfür typische Kennarten wie Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), zerstreut auch Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta*) anzutreffen.

Auch die Grünlandflächen mittlerer Standorte in der Gemarkung Wengenroth, Flur 6 - Flurstück 36 werden durch typische Pflanzenarten mäßiger Nutzung wie Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) und Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*) indiziert. Zahlreiche zum Kartierzeitpunkt vegetative Herbst-Zeitlosen (*Colchicum autumnale*) in dieser Fläche zeigen die landschaftsplanerisch unter Kap. 4.1.2 erfassten sehr frischen bis feuchten örtlichen Wasserhaushaltsverhältnisse an.

Intensiv genutzte Wiesenflächen mittlerer Standorte der Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstück 307 werden dagegen durch frühjährliche ‚Löwenzahn-Aspekte‘ charakterisiert.

In den externen Kompensationsflächen der Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2 wurde erst vor wenigen Jahren eine naturferne Erstaufforstung mit nichtheimischen Douglasien vollzogen.

Das Nass- und Feuchtgrünland in der Gemarkung Gershasen, Flur 1 – Flurstück 4/1 entspricht den standörtlichen wechselfeuchten Gegebenheiten gemäß HPNV (vgl. oben); neben zahlreich Binsen (*Juncus spec.*) und Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta*) ist vereinzelt auch der Nässezeiger Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) vorzufinden.

Die Nass- und Feuchtgrünlandfläche in der Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345 ist aufgrund des dortigen Quellstandortes nasser und dauerstau; bestandsbildend sind in dieser aufgelassenen Nasswiese daher u.a. Binsen (*Juncus spec.*), häufig Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) als typische Brachzeigerart.

Die dortig umgebenden Maisackerflächen in der Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345 sind standörtlich als sehr naturfern einzustufen.

Im externen Grundstück Gemarkung Gershasen, Flur 1 – Flurstück 4/1 gelegen ist ein typischer Vorwaldbestand frischer – wechselfeuchter Standorte aus vorwiegend Zitterpappeln (*Populus tremula*).

Auch die Waldmäntel aus z.B. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Salweide (*Salix caprea*) in der dortigen Gemarkung Gershasen, Flur 1 – Flurstücke 4/1 und 4/2 sind als sehr naturnah und standorttypisch einzustufen.

Dagegen ist der Wirtschaftswald in der Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10 ungefähr hälftig mit naturferner Fichte (*Picea abies*) forstlich bestockt worden.

Tiere / Tierökologie

Gemäß Kap. 3.3.2 sind Maßnahmenempfehlungen zu besonders geschützten Tierarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Braunkehlchen zu den externen Kompensationsflächen Gemarkung Gershasen Flur 3 - Flurstück 307, Gemarkung Gershasen Flur 3 - Flurstücke 333 und 345 sowie Gemarkung Kölbingen Flur 6 - Flurstück 112 getroffen.

Die externen Kompensationsflächen in der Gemarkung Gershasen Flur 1 - Flurstücke 3 ff sowie der Gemarkung Wengenroth Flur 6 - Flurstück 36 werden innerhalb der gesamten Verbandsgemeinde als faunistisch bedeutsame Räume eingestuft (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG).

Laut ARTeFAKT (LANIS 2015) sind schließlich im Bereich sämtlicher externer Kompensationsflächen naturräumlich (vgl. Kap. 4.1.1: ‚Oberwesterwälder Kuppenland‘) planungsrelevante streng geschützte Greifvogelvorkommen des Rotmilans nachgewiesen.

Zusammenfassung der externen Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz
(vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘ im Anhang)

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3.1):

- naturnahe Quellbereiche
- Nass- und Feuchtgrünland

Hohe Wertigkeit:

- Laub(misch)wald mittlerer Standort
- Vorwald
- Waldmantel
- heimische geschlossene Gehölzbestände
- Flächen starker Verbuschung
- solitäre Laubbäume

Mittlere Wertigkeit:

- Grünland mittlerer Standorte, mäßig intensiv genutzt
- Ruderal- und Sukzessionsflächen / Säume

Geringe Wertigkeit:

- Wirtschaftswald
- Ackerland
- Intensiv-Grünland mittlerer Standorte
- Erstaufforstung mit Nadelbäumen
- Feldwegflächen

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- Gebäude
- Garten
- Versiegelte Flächen

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit / -raum ‚Oberwesterwälder Kuppenland‘ (LANIS, vgl. auch Kap. 4.1.1). Gerade der erfasste Außenbereich ist diesbezüglich sehr naturraum- und landschaftsraumtypisch durch örtliches „Offenland mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung und weiträumiger, flachwelliger Geländeform“ (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG) geprägt und gehört zu einem Grünlandareal in weitgehend offener Feldflur (REDLIN 1997 – 2000) mit kulturhistorischer Landschaftsentwicklung.

Übergeordnete Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien (Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Schönheit) kommen daher zu einer durchschnittlichen landschaftsästhetischen Eignung / Bewertung des Außenbereichs, insbesondere hinsichtlich der Eigenart.

Als für den Menschen zur potentiellen Erholung erlebbare (visuelle) Leitstrukturen, Raumkanten und / oder Elemente für das Naturerleben sind in der betroffenen Landschaftseinheit im Außenbereich folgende einzustufen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan): Feuchtwiesenbrachen hoher landschaftlicher Identität, sonstige Brachen sowie Sukzessions- und Buschflächen (‚Wildnisse‘), heimische geschlossene Gehölzbestände sowie Feucht- und Nassgebüsche hoher Naturnähe, prägende Alteinzelnbäume.

Dieser damit landschaftlich erlebbare Außenbereich weist zudem eine hohe Sichtkontaktempfindlichkeit auf, wegen der sichtexponierten Lage (vgl. Kap. 4.1.1), weit einsehbar mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG / REDLIN 1997 – 2000).

Diese hohe Empfindlichkeit wird noch zusätzlich verstärkt durch die landschaftlich prägende Silhouette bzw. Landschaftskuppe des nordwestlich gelegenen ‚Nickelsteins‘ (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG), eine „bewaldete Basaltkuppe“ (REDLIN 1997 – 2000).

Die „fehlende bzw. nur unzureichend ausgeführte Begrünung“ (REDLIN 1997 – 2000) des bereits vorhandenen Industriegebietes (= Innenbereich) ist in diesem Zusammenhang als erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten. Zudem bestehen visuelle Vorbelastungen durch die nördliche Stromschaltanlage mit mehreren Freileitungen (REDLIN 1997 – 2000). Schließlich sind zumindest grundsätzliche Belastungen (z.B. Lärm) durch örtlichen Straßenverkehr oder industrielle Emissionen derzeit gegeben.

Damit ist faktisch nur ein mittleres Erlebnis- und Erholungspotential (REDLIN 1997 – 2000) des Außenbereichs zu konstatieren; die derzeitige Bedeutung für die landschafts- und naturgebundene Erholung (z.B. Wandern, ‚stille‘ Naturbeobachtung, Kurzspaziergänge, Freizeitnatursport, Feierabenderholung) ist nur mäßig. Hinweise auf planungsrelevante erholungsbedeutsame Infrastrukturen liegen nicht vor.

Externe Kompensation

Die externen Kompensationsflächen liegen in der regionalen Landschaftseinheit ‚Oberwesterwälder Kuppenland‘ (vgl. Kap. 4.1.1) mit einer ausgeprägten kulturhistorischen Landschaftsentwicklung außerhalb von Waldflächen.

Überörtlich betrachtet sind hierin insgesamt keine externen Kompensationsflächen mit überdurchschnittlich (sehr) hoher Eigenart, Vielfalt oder Naturnähe betroffen (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG).

Die externen Kompensationsflächen werden vielmehr (nur) „sonstigen, stark nutzungsgeprägten Räumen“ (Landwirtschaft / Forst) zugeordnet (LANDSCHAFTSPLANUNG VG WESTERBURG).

Übergeordnete Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien (Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Schönheit) kommen zu folgenden jeweils örtlichen landschaftsästhetischen Eignungsbewertungen:

- Gemarkung Koelbingen, Flur 6 - Flurstück 112: gering
- Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10: gering - mäßig
- Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2: mäßig - hoch
- Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstück 307: gering - mäßig
- Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345: mäßig - hoch
- Gemarkung Wengenroth, Flur 6 - Flurstück 36: mäßig

Im Bereich der externen Kompensationsflächen sind insbesondere folgende Leitstrukturen, Raumkanten und Elemente für das Naturerleben (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘) landschaftlich erlebbar: Quellbereiche hoher Naturnähe, Laubmischwaldbestände, Vorwälder, Waldmäntel, Nass- und Feuchtgrünland hoher naturräumlicher Eigenart, Sukzessions- und Buschflächen (‚Wildnisse‘), heimische geschlossene Gehölzbestände, prägende Einzelbäume.

Die Laubmischwaldbestände, Vorwälder und Waldmäntel sowie gliedernden Gehölzbestände in der Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2 stellen landschaftlich hochwertige Silhouetten- / Kulissenwirkungen dar (‚Waldinselsituation‘).

Die externe Kompensationsfläche in der Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10 liegt an einem örtlichen Wanderweg; ansonsten sind keine Wanderwege berührt. Auch sonstige naturbezogenen erholungsbedeutsame Infrastrukturen / Elemente (z.B. Aussichtspunkte) sind nicht vorhanden.

Die externen Kompensationsflächen der Gemarkung Koelbingen, Flur 6 - Flurstück 112, der Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstück 307, der Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345 sowie der Gemarkung Wengenroth, Flur 6 - Flurstück 36 sind zudem durch Lärm (Straßenverkehr) vorbelastet.

Zusammenfassend besteht somit nur eine geringe bis mäßige derzeitige Bedeutung der externen Kompensationsflächen für die faktische landschafts- und naturgebundene Erholung.

4.2 MENSCH / SONSTIGE

Sonstige derzeitige erhebliche planungsrelevante örtliche Umweltzustände sind gemäß dem vorliegenden Kenntnisstand nicht zu konstatieren.

4.3 WECHSELWIRKUNGEN

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Außenbereich

Der Biotopverbund (inkl. Biotopvernetzung) gehört zu den zentralen Vorgaben des Naturschutzes / Naturschutzrechtes. Für den landesweiten Biotopverbund hat das Plangebiet jedoch keine derzeitige Bedeutung (LANIS 2014).

Dagegen besteht eine potentielle regionale, naturraumbezogene Biotopverbundfunktion für Teilflächen des Außenbereichs (vgl. Kap. 3.3.3: Planung vernetzter Biotopsysteme).

Eine mögliche Bedeutung für den lokalen-regionalen Biotopverbund ist insbesondere für folgende Außenbereichsflächen zu konstatieren (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan sowie faunistisches Gutachten – ISU 2014): Gleichartige lineare Vernetzungspotentiale bestehen somit bei den örtlichen geschlossenen heimischen Gehölzbeständen, der Feuchtwiesenbrache inkl. Sukzessionsflächen feuchter Standorte sowie Feucht- und Nassgebüsch, teilweise auch bei den mäßig bis extensiv genutzten Grünländern mittlerer Standorte.

Sonstige Sukzessionsflächen / Brachen sowie Einzelbäume des Außenbereichs dienen dagegen wahrscheinlich nur als lokale Trittsteine des Biotopverbundes.

Über vor allem den Arten- und Biotopschutz betreffenden Biotopverbund bestehen weitere grundsätzliche landschaftsökologische Wirkungsgefüge; als im Außenbereich nach derzeitigem Kenntnisstand besonders bedeutsame Wirkpfade bzw. Wirkungsketten werden die folgenden eingestuft: Relief – Landschaftsbild, Untergrund / Geologie – Bodenschutz, Untergrund / Geologie – Grundwasser, Oberflächenwasser – Boden, Vegetation / Biotoptypen – Bodenschutz, Biotoptypen – Flora, Vegetation / Biotoptypen - Fauna / Habitate, Vegetation / Biotoptypen - Landschaftsbild / Erholung, Naturraum – Landschaft, Bodenpotential – Wasserhaushalt, Geologie – Landschaftsgeschichte.

Innenbereich

Die in Kap. 5.1.2 beschriebenen grünordnerischen Maßnahmen der bestehenden / rechtskräftigen Bauleitplanung nehmen potentielle Biotopverbundfunktionen wahr, welche in der vorliegenden Änderungsplanung daher weiterhin berücksichtigt werden sollten.

Externe Kompensation

Planungsvorgaben zum Biotopverbund gemäß Kap. 3.3.3 werden nur zu folgenden bestimmten externen Kompensationsflächen getroffen:

Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10:

- Erhalt / Entwicklung von Laubwäldern mittlerer Standorte

Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2:

- Erhalt von Mager-Grünland

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstück 307:

- Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Streuobstbeständen

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345:

- Entwicklung von Extensiv-Grünland

Lokal ergeben sich folgende Potentiale bzw. mögliche Funktionen für den örtlichen Biotopverbund (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘): Durch Gewässer, Wälder hoher Wertigkeit (nach Kap. 4.1.4) sowie heimische geschlossene Gehölzbestände werden grundsätzliche Vernetzungsbeziehungen ermöglicht. Die kleinflächigen Nass- und Feuchtgrünlandflächen und Sukzessionsflächen sowie Einzelbäume fungieren dagegen wohl (nur) als örtliche Trittsteine.

Mögliche Rückzugs- / Ergänzungslebensräume im räumlich-funktionalen Umfeld für örtliche Vernetzungen externer Kompensationsflächen sind schließlich vor allem durch umliegende Wälder sowie Grünlandflächen gegeben (PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME).

4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren (vgl. hierzu auch Kap. 4.2).

4.4 LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN

Aus den in diesem Kap. 4 ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Erhalt / Entwicklung von Wiesen mittlerer – magerer Standorte
- Entwicklung von Streuobstbeständen
- Anreicherung mit Kleinstrukturen (z.B. Krautstreifen, Hecken, Feldgehölze, Baumreihen)
- Umwandlung von Nadelwald in standortgerechte Laubwälder
- Schaffung von Vernetzungselementen

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). „Soweit in Bauleitplänen von den Darstellungen in der Landschaftsplanung abgewichen wird, ist dies zu begründen (§ 5 Abs. 4 LNatSchG 2015). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

(Weitere) Zielvorstellungen der konkretisierten Grünordnungsplanung:

Außenbereich:

- Verbot von Eingriffen in Feuchtgrünlandflächen mit Biotoptypen-Pauschalschutz sowie Wiederaufnahme extensiver / gelegentlicher Feuchtwiesenmahd
- (dauerhafte) Bestandssicherung von ‚Rote Liste – Biotoptypen‘: heimische geschlossene Gehölzbestände, Feucht- und Nassgebüsche, solitäre Laubbäume
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (insbesondere bez. Düngereintrag)
- Vermeidung einer Überprägung des derzeit natürlichen Reliefs
- Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen
- Rückbau vorhandener Dränagen (u.a. zur weiteren Feuchtwiesenentwicklung)
- Bewahrung der natürlichen Entwässerung im Einzugsgebiet des ‚Otterbachs‘
- Vermeidung von tieferen Erdeingriffen zum Schutz der lehmigen Deckschichten (u.a. Schutzwirkung für Grundwasser)
- Eigenentwicklung vorhandener Sukzessionsflächen
- Erhalt / Entwicklung von Biotopnetzungen

Innenbereich:

- Erhalt bzw. Fortschreibung grünordnerisch planungsrelevanter Nutzungen / flächen- oder objektbezogener Festsetzungen

Die ermittelten Zielvorstellungen sind schließlich insbesondere bei den örtlichen grünordnerischen Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1).

4.4.1 Externe Kompensation

Bezüglich den dezidierten Zielvorstellungen der Landschaftsplanung wird auf Kap. 3.2 verwiesen. (Weitere) Zielvorstellungen – resultierend aus den örtlich erfolgten Vorgaben- und Grundlagenermittlungen - der konkretisierten externen Grünordnungsplanung sind:

Gemarkung Koelbingen, Flur 6 - Flurstück 112:

- (artenschutzorientierte) Wiesenentwicklung:
Förderung extensiv bewirtschafteter Wiesenflächen, Sicherung einer mehrjährigen krautigen und hochstaudenreichen Vegetation (in ca. 15 % der Gesamtfläche), Sicherung von Geländeunebenheiten / Bulte, Ausschluss von Mahden im Zeitraum 01.06. - 15.09, Förderung des Großen Wiesenknopfes (z.B. hydrologisch)
- Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen

Gemarkung Gershasen, Flur 5 - Flurstück 1/10:

- Entwicklung von Buchenwäldern mittlerer Standorte, bei vollständiger Entnahme örtlicher Fichten
- Durchführung von Wasserschutzgebietsmaßnahmen

Gemarkung Gershasen, Flur 1 - Flurstücke 3, 4/1, 4/2:

- Bewahrung des ‚waldinselartigen‘ lichten Zustandes
- Berücksichtigung des Biototypen-Pauschalschutzes von Nass- und Feuchtgrünland
- Sicherung örtlicher ‚Rote Liste – Biototypen‘ (v.a. Waldbiototypen)
- Sicherung typischer naturnaher Vorwaldflächen
- Durchführung von Wasserschutzgebietsmaßnahmen
- Entwicklung von Mager-Grünland eines landwirtschaftlichen Grenzertragsstandort
- (weitere) Entwicklung von Feuchtstandorten
- Beseitigung / Aufstau angelegter Grabenzüge
- Beseitigung naturferner Erstaufforstung nichtheimischer Douglasien
- Eigenentwicklung vorhandener Ruderal- und Sukzessionsflächen / Säume

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstück 307:

- Sicherung örtlicher ‚Rote Liste – Biototypen‘ (Gehölzstrukturen)
- (artenschutzorientierte) Wiesenentwicklung:
Förderung extensiv bewirtschafteter Wiesenflächen, Sicherung einer mehrjährigen krautigen und hochstaudenreichen Vegetation (in ca. 15 % der Gesamtfläche), Sicherung von Geländeunebenheiten / Bulte, Ausschluss von Mahden im Zeitraum 01.06. - 15.09, Förderung des Großen Wiesenknopfes (z.B. hydrologisch)
- Entwicklung von Streuobstbeständen
- Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen

Gemarkung Gershasen, Flur 3 - Flurstücke 333, 345:

- Umwandlung von standörtlich sehr naturfernen Acker- in Grünlandflächen
- Berücksichtigung des örtlichen Biototypen-Pauschalschutzes naturnaher Quellbereiche sowie von Nass- und Feuchtgrünland
- Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Gewässerschutzes, insbesondere auch hinsichtlich der Vernetzungsfunktion
- Sicherung örtlicher ‚Rote Liste – Biototypen‘ (Gehölzstrukturen)
- (artenschutzorientierte) Wiesenentwicklung:
Förderung extensiv bewirtschafteter Wiesenflächen, Sicherung einer mehrjährigen krautigen und hochstaudenreichen Vegetation (in ca. 15 % der Gesamtfläche), Sicherung von Geländeunebenheiten / Bulte, Ausschluss von Mahden im Zeitraum 01.06. - 15.09, Förderung des Großen Wiesenknopfes (z.B. hydrologisch)
- (weitere) Entwicklung von Feuchtstandorten
- Eigenentwicklung vorhandener Ruderal- und Sukzessionsflächen / Säume

Gemarkung Wengenroth, Flur 6 - Flurstück 36:

- Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen
- Entwicklung standörtlich sehr frischer Wiesenflächen

4.5 UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Innenbereich

Bei Nichtdurchführung der Änderungsplanung könnte sich das Änderungsplangebiet gemäß dem bestehendem, rechtskräftigen Bebauungsplan entwickeln. Im Zusammenhang mit der Beschreibung der geplanten Nutzungen und flächenbezogenen Festsetzungen in Kap. 4.1 wäre ein vollständig erschlossenes Industriegebiet mit örtlichen grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten. Der entsprechende Unterschied bei der „Entwicklung des Umweltzustandes“ ergibt sich nun insbesondere im Zusammenhang mit Durchführung der Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1; demnach sind gemäß Eingriffsregelung zur Änderungsplanung (leicht) vermehrte Eingriffe in Natur und Landschaft zu konstatieren. Sonstige erhebliche umweltbezogene Auswirkungen sind durch die Änderungsplanung allerdings nicht zu erwarten (vgl. Kap. 6.2).

5 UMWELTMASSNAHMEN

(Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

5.1 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

In Kap. 6.1 werden die wichtigsten Begründungen und Erläuterungen für die im folgenden aufgeführten Maßnahmen der Grünordnungsplanung angegeben. Insbesondere erfolgt dort die Zuordnung zu Vermeidung (Minimierung) und Kompensation (Ausgleich / Ersatz) von zu erwartenden Eingriffen.

Im Folgenden kursiv formatierte Textteile stellen Hinweise im Rahmen der Maßnahmen dar.

5.1.1 Maßnahmen der Biotoptypen im Außenbereich (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)

(entfällt, vgl. Kap. 1.1: keine Erweiterung mehr in den bisherigen Außenbereich)

5.1.2 Maßnahmen im Änderungsbereich (Innenbereich)

Im bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan wurden mit bereits geregelten Pflanzstreifen (ca. 0,6 ha) grünordnerische Festsetzungen getroffen, welche – in Ableitung der einleitenden Angaben in Kap. 4.1 - für den Änderungsbereich weiterhin planungsrelevant sind bzw. fortschreibend verbindlich geregelt werden sollten, insbesondere im Sinne einer gleichartigen Durchführung der Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1.

Die grünordnerische Festsetzung der Pflanzstreifen ist wie folgt zur Änderungsplanung zu konkretisieren:

Heckenanlage:

Vor allem entlang der äußersten Plangebietsgrenzen ist eine mindestens 6 m breite dichte Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern als geschlossener heckenartiger Gehölzbestand anzulegen. Je 100 m² sind hierzu in diesen Flächen 50 Sträucher und 1 Laubbaum im gestuften Aufbau zu pflanzen.

5.1.3 Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken bisheriger Außenbereiche

(entfällt, vgl. Kap. 1.1: keine Erweiterung mehr in den bisherigen Außenbereich)

5.1.4 Externe Kompensationsmaßnahmen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan ‚Externe Kompensation‘)

Aufgrund des gemäß Kap. 6.1.1 dargelegten zwischenzeitlich reduzierten externen Kompensationsbedarfs sind nicht mehr für sämtliche konzipierten externen Kompensationsflächen verbindliche Maßnahmenregelungen zu treffen (Stand: November 2015). Vorliegend erfolgt daher nun nur noch eine Maßnahmenbeschreibung zu den Gershasener Kompensationsflächen der Flur 1 - Flurstücke 4/1 und 4/2 (‚Waldinsel‘):

Wiesenextensivierung (ca. 0,74 ha):

Die vorhandenen Grünlandflächen sind als dauerhafte Extensiv-Wiesen zu nutzen. Ab dem Maßnahmenbeginn (vgl. hierzu Kap. 5.1.5 zur zeitlichen Umsetzung) sind die Maßnahmenflächen hierzu in den ersten fünf Jahren zweimal jährlich zu mähen, ab dem sechsten Jahr dann ein- bis zweimal jährlich zu mähen; frühester jährlicher Mahdtermin ist hierbei jeweils der 1. Juli. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren und nicht in den Maßnahmenflächen zu belassen. Der Einsatz von Düngemittel aller Art und Pflanzenschutzmitteln, Umbruch sowie das Walzen und Eggen der Flächen als auch Entwässerungsmaßnahmen sind dauerhaft ausgeschlossen.

Die rechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen soll vertraglich geregelt werden (vgl. Kap. 6.1.1).

5.1.5 Sonstige Regelungen

Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 13 – 18 BNatSchG):

Die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 5.1.2: Pflanzstreifen) auf privaten Grundstücken sind den zu erwartenden Eingriffen durch die privaten Baugrundstücke zugeordnet und sind grundstücksbezogen spätestens während des Jahres nach Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit der ersten baulichen Anlage aufgrund der ersten Änderung des Bebauungsplans auszuführen.

Externe Kompensation (Vertragliche Regelung, vgl. Kap. 6.1.1)

Die externen Kompensationsmaßnahmen gemäß Kap. 5.1.4 sind den im Plangebiet zu erwartenden Eingriffen durch die privaten Baugrundstücke zugeordnet und spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der ersten baulichen Anlage in den Industriegebieten auf Grundlage der Bebauungsplanänderung auszuführen.

Aufgrund der vorliegenden Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1) werden durch die öffentliche Erschließung keine zusätzlichen Eingriffe aufgrund der Änderungsplanung ausgelöst; insofern sind auch keine Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen.

5.1.6 Pflanzenliste / Pflanzqualitäten

Die zu den grünordnerischen Maßnahmen gehörenden Pflanzenlisten / Pflanzqualitäten sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan verbindlich aufgeführt. Zur Vermeidung von Florenverfälschungen wird hierbei die Verwendung von ‚standortsheimischen‘ Pflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier des ‚Westerwaldes‘ (vgl. Kap. 4.1.1), empfohlen.

Die Pflanzenlisten resultieren aus bereits erfolgten Angaben des vorliegenden landespflegerischen Planungsbeitrages (REDLIN 1997 – 2000):

Baumarten

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Betula pendula (Hänge-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Salix caprea (Sal-Weide)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Straucharten

Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

5.2 MENSCH / SONSTIGE (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen (insb. zum Lärmschutz) sind zunächst keine bauleitplanerischen Maßnahmen erforderlich. Vor allem bedingt durch die Lage und Nutzung des Plangebietes (vorhandenes Industriegebiet) ist nicht davon auszugehen, dass Immissionskonflikte zu erwarten sind.

Der „sachgerechte Umgang mit Abwässern“ im Änderungsbereich ist bereits seit längerem ingenieurtechnisch geregelt (Schmutz- und Niederschlagswasser). In diesem Zusammenhang wurde auch eine öffentliche Fläche zur Regenwasserrückhaltung im Rahmen der Erschließung konzipiert.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ besteht ebenfalls bereits ein Erschließungsanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaft).

Zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ besteht eine örtliche Standortqualifizierung zum Bau von Erdwärmesonden (vgl.: www.lgb-rlp.de).

Die Stadt Westerburg gehört schließlich nicht zu einem „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Lufthygiene). Planbezogene Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind nicht erforderlich.

5.3 EMPFEHLUNGEN / HINWEISE

Folgende Punkte sollten zur Berücksichtigung weiterer Umwelt- und Naturschutzbelange beachtet werden (unverbindliche Nebenbestimmungen):

Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen:

Während Baudurchführungen ist der Erhalt des Oberbodens („Mutterboden“) zu sichern, insbesondere durch sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens.

Nutzung von Niederschlagswasser (Zisternen):

Es wird empfohlen, auf den privaten Baugrundstücken anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) in Zisternen zu sammeln und als Brauch- und Bewässerungswasser zu nutzen.

Ausschluss schädlicher Metaldächer:

Im Baugebiet sollten keine schädlichen Metaldächer zum Schutz des Niederschlagswassers vor möglichen Schadstoffeinträgen verwendet werden. (ALEX-INFORMATIONSBLETT 28, LUWG 2009)

Verwendung von Erd- und Bodenaushub (Bodenschutz):

Auf den privaten Grundstücken baubedingt anfallende Erd- und Bodenaushube sollten zur grünordnerischen Gestaltung von Freiflächen privater Baugrundstücke vor Ort verwendet werden.

Begrünung von baulichen Anlagen (Fassaden und Dächer):

Fassaden- und Dachbegrünungen stellen – neben den verbindlich geregelten Pflanzmaßnahmen gemäß Kap. 5.1 - weitere Möglichkeiten grünordnerischer privater Maßnahmen dar. Zur Fassadenbegrünung wird hierbei empfohlen, zumindest baulich ungegliederte Fassaden (d. h. z.B. keine enthaltenen Fenster, Tor- oder Türöffnungen) mit heimischen Kletterpflanzen zu gestalten. Dachflächen der Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Neigung können mit einer extensiven Dachbegrünung gestaltet werden; zur Initialpflanzung / -saat dieser Dachbegrünungen werden standortheimische Pflanzen empfohlen.

Pflege von Heckenpflanzungen:

Eine Heckenpflege (vgl. Kap. 5.1.2) sollte auf alle 10 bis 15 Jahre einzelstammweises und abschnittweises (max. 50 m) ‚Auf den Stock setzen‘ - d.h. Absägen des jeweiligen Stammes und / oder des Astes unmittelbar (ca. 20 cm) über der Bodenoberfläche - beschränkt werden.

5.3.1 Externe Kompensation

Extensivierung von Wiesen:

Mahd fördert eher das Artenreichtum des Grünlandes als eine Beweidung; daher sollten die vorgesehenen Flächen gemäht werden (vgl. Kap. 5.1.4). Empfohlen wird hierbei grundsätzlich eine Mahddurchführung vom Flächeninneren beginnend nach außen. Auf Kreiselmäher oder ähnlich wirkende Geräte / Maschinen, welche u. a. einen hohen Tierartentod (z.B. bis zu 50 % Verluste bei Amphibien) zur Folge haben können, sollte jedoch verzichtet werden; empfohlen wird dagegen der Einsatz eines Balkenmähers. Zum Abtransport anfallenden Mahdgutes wird aus tierökologischen Gründen die ‚Heumahd‘ empfohlen; hierbei erfolgt der Abtransport des Mahdgutes erst nach erfolgtem Trocknen des Mahdgutes auf der Fläche.

6 UMWELTAUSWIRKUNGEN

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

6.1 DURCHFÜHRUNG DER EINGRIFFSREGELUNG

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 - 18 BNatSchG)

Versiegelung Innenbereich¹

Versiegelung – Bestand (= rechtskräftiger Bebauungsplan)

Die Größe des Geltungsbereichs zur Änderungsplanung (Innenbereich, hier Industriegebiet inkl. Erschließung) beträgt ca. 9,05 ha.

Durch die bereits im Bebauungsplan vorgesehenen industriellen Baugebietsflächen (vgl. beschriebene Nutzungen in Kap. 4.1) könnten – bei einer vorgesehenen Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,8 - bis zu ca. 5,65 ha versiegelt werden (private Baugrundstücke).

Zusätzlich ist eine Versiegelung / Befestigung durch erschließende Verkehrsflächen von bis zu ca. 0,93 ha auf der Grundlage der einst getroffenen Bebauungsplanfestsetzungen möglich.

Damit könnten gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan im Änderungsbereich voraussichtlich bis zu ca. 6,58 ha Flächen versiegelt / befestigt werden.

Versiegelung – Planung (= Änderungsplanung)

Durch industrielle Baugebietsflächen (ca. 8,13 ha) könnten – bei einer vorgesehenen Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,8 - bis zu ca. 6,50 ha versiegelt werden (private Baugrundstücke).

Zusätzlich ist eine Versiegelung / Befestigung durch erschließende Verkehrsflächen sowie Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität) von bis zu ca. 0,89 ha zu erwarten.

Damit werden (langfristig) durch die Änderungsplanung – abzüglich der bereits zulässig gewesenen Versiegelung im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans von ca. 6,58 ha - voraussichtlich bis zu ca. 0,81 ha Flächen mehr versiegelt / befestigt.

Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung wurde - in Anlehnung an die rheinland-pfälzischen ‚Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 1998)‘ - verbal-argumentativ durchgeführt, um der Komplexität der zu beurteilenden Potentiale und der Multifunktionalität von grünordnerischen Maßnahmen gerecht zu werden.

Der Bilanzierung zugrunde gelegt wurde der derzeitige Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanänderung, insbesondere bezüglich der Flächenwerte von geplanten Maßnahmen.

¹ ausgenommen nördliche Schaltanlage (vgl. hierzu unten: Ausschluss planungserheblicher Eingriffe)

INNEN- / ÄNDERUNGSBEREICH:

Eingriffe Bestand (= rechtskräftiger Bebauungsplan)		Maßnahmen Planung (= Änderungsplanung)		
Art des potentiellen Eingriffs	Fläche / Anzahl / Länge	Beschreibung der Maßnahmen (vgl. Kap. 5.1)	Fläche / Anzahl / Länge	Begründung, z. T. Erläuterung
Verlust / Beeinträchtigung von Pflanzstreifen / -flächen	ca. 0,64 ha	Heckenanlagen / Erhalt vorhandener Pflanzstreifen / -flächen	ca. 0,77 ha	Vermeidung von Eingriffen sowie Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gemäß grundsätzlichen örtlichen landespflegerischen Zielvorstellungen gemäß Kap. 4.4 ⇒ (leichter) Kompensationsüberschuss: ca. 0,13 ha
Versiegelung, Befestigung, Beseitigung von Böden sowie einhergehende Beeinträchtigungen	ca. 0,81 ha <small>(Neuver-siegelung, vgl. Seite 25)</small>	Heckenanlagen – Kompensationsüberschuss (siehe obige Zeile)	ca. 0,13 ha	Durchführung von ersatzweise biotopentwickelnden Maßnahmen ⇒ es verbleibt ein externer Bedarf zur Durchführung von weiteren ersatzweise biotopentwickelnden Maßnahmen mit besonderem multifunktionalem Wert für den Natur- und Landschaftshaushalt ² → Defizit von mind. ca. 0,68 ha externen Maßnahmen

SCHALTANLAGE:

Durch die im Bebauungsplan nachrichtliche bzw. anderweitig geregelte Anbauverbotszone ist eine Sicherung dort vorhandener Gehölzstrukturen gewährleistet. Mögliche sonstige planungserhebliche Eingriffe sind darüber hinaus im Bereich der Schaltanlage nicht zu erwarten (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan).

² Bodenversiegelung ist durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 versiegelter zu entsiegelter Fläche oder bei Durchführung von biotopentwickelnden Maßnahmen mit besonderem multifunktionalem Wert für den örtlichen Natur- und Landschaftshaushalt (im Flächenverhältnis von mind. 1:1) ersetzbar (HVE)

Fazit der Eingriffsregelung

Die grünordnerischen Maßnahmen reichen nach vollzogener Bilanzierung voraussichtlich nicht aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet (Änderungsbereich) vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Zusammenfassend bestehen noch Entwicklungsdefizite von mind. ca. 0,68 ha biotopentwickelnden Maßnahmen aufgrund von zusätzlicher Neu-Versiegelung.

Daher besteht ein Bedarf nach zusätzlichen (externen) grünordnerischen Kompensationsflächen, um die verbleibenden Defizite durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes möglichst auszugleichen oder zu ersetzen, so dass letztlich keine erheblichen Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt mehr verbleiben.

6.1.1 Externe Kompensation (Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Die grünordnerischen Maßnahmen in den externen Kompensationsflächen (vgl. Kap. 5.1.4: ca. 0,74 ha) dienen der vollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden Defizite bezüglich von mind. 0,68 ha biotopentwickelnden Maßnahmen aufgrund von zusätzlicher Neu-Versiegelung.

Die geplanten externen Maßnahmen (vgl. Kap. 5.1.4: Wiesenextensivierung in Gershasener Kompensationsflächen) entsprechen vollinhaltlich allgemeinen lokalen landschaftsplanerischen / grünordnerischen Zielen und Bestimmungen, beispielsweise (Auswahl):

- Berücksichtigung landschaftsplanerischer Vorgaben
- Sicherung des Biototypen-Pauschalschutzes
- Berücksichtigung des Wasserschutzgebietes / Durchführung von Wasserschutzgebietsmaßnahmen
- Berücksichtigung der Planung vernetzter Biotopsysteme (Zielkategorie: Mager-Grünland)
- Entwicklung von Sonderstandorten: Feuchtstandorte der Hochlagen
- Erhalt / Entwicklung eines faunistisch bedeutsamen Raumes
- Sicherung landschaftlich hochwertiger Silhouetten- / Kulissenwirkungen (‚Waldinselsituation‘)

Die Naturraumbindung (vgl. Kap. 4.1.1) der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist gewährleistet.

Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen. Dies entspricht letztlich auch dem gesetzgeberischen Vorrang von Vertragsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG sowie § 2 Abs. 5 LNatSchG 2015.

6.2 MENSCH / SONSTIGE (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Etwaige Konflikte mit dem Immissionsschutz sowie der Entsorgung sind nicht zu erwarten (vgl. Umweltmaßnahmen gemäß Kap. 5.2).

Es gibt keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

Im Plangebiet liegen zurzeit keine Daten vor (‚Scoping‘ gemäß Kap. 2), die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Erläuterung (www.lgb-rlp.de, 16.12.14):

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem natürlich vorkommenden, radioaktiven Schwermetall Uran entsteht. Uran ist, wenn auch nur in geringer Konzentration, überall in der Erdkruste vorhanden, weshalb auch Radon als dessen Folgeprodukt dort überall entsteht.

Unter Berücksichtigung der Umweltmaßnahmen gemäß Kap. 5.2 sind somit zusammenfassend keine erheblichen „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ zu erwarten.

Es besteht zwar örtlich eine überdurchschnittliche landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit (vgl. Kap. 4.1.2). Im Rahmen des ‚Scopings‘ zum Bauleitplanverfahren (vgl. Kap. 2) ist jedoch seitens des Bauern- und Winzerverbands hierzu keine Stellungnahme / Würdigung erfolgt. Die zunächst konzipierte Erweiterung in den landwirtschaftlichen Außenbereich soll zudem nun nicht mehr erfolgen (vgl. Kap. 1.1).

Auch das zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum hat keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung im ‚Scoping-Verfahren‘ zu etwaigen agrarischen Belangen sowie zur Landentwicklung (z.B. Kulturlandschaft) geäußert.

Schließlich bestehen auch seitens der Landwirtschaftskammer keine generellen Bedenken.

Somit sind zusammenfassend auch keine „umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ durch die Bauleitplanung zu erwarten.

7 UMWELTVARIANTEN / PLANALTERNATIVEN

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine grundsätzliche gemeindliche Alternativenprüfung / -planung bzw. Standortüberlegung ist bereits vor Längerem erfolgt. Das ‚Industriegebiet Sainscheid‘ ist demnach im Bestand ausgewiesen sowie überwiegend auch bereits faktisch vorhanden.

Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten (plankonformer Alternativen) – gegenüber dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf - erfolgt daher im Zusammenhang mit dem grünordnerischen Maßnahmenkonzept (vgl. Kap. 5.1) unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1).

Demnach könnten durch noch mehr verbindlich geregelte grünordnerische Pflanzstreifen / Heckenanlagen im Plangebiet selbst der in Kap. 6.1 ermittelte externe Kompensationsbedarf reduziert, ggf. sogar entbehrlich werden.

8 UMWELTMONITORING / UMWELTÜBERWACHUNG

(Überwachung der möglichen Auswirkungen von Bauleitplänen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist vorrangig die Stadt Westerburg in eigener Verantwortung (kommunale ‚Umweltüberwachungsbehörde‘). Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 5) überwacht werden (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings):

- a) Vollzug, Durchführung und Effizienz- / Wirksamkeitskontrolle der naturschutzfachlichen bzw. - rechtlichen Maßnahmen (Grünordnerische Maßnahmen gem. Kap. 5.1, inkl. externe Komp.):
Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung): alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen
Zuständigkeiten: Stadt Westerburg, Naturschutzbehörde, Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Gutachter / Umweltprüfer: Qualifizierte(r) für Naturschutz
Überwachungsmethode /-verfahren: Bestandsaufnahme / Flächenbegehung
Überwachungsgrund: Überprüfung der Eingriffsregelung
- b) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen:
Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen
Zuständigkeiten: Stadt Westerburg, Naturschutzbehörde, Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Überwachungsmethode /-verfahren: Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, sonstige geeignete Maßnahmen
Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Hinweis zur Abwasserüberwachung:

Die Abwasserbewirtschaftung (vgl. Kap. 5.2) wird entsprechend ohnehin bereits bestehender wasserrechtlicher Vorgaben überwacht.

9 UMWELTVERFAHREN / UMWELTTECHNIK

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Beim Faunistischen Gutachten (ISU 2014) wurden folgende fachliche Methoden angewandt:

Tagfalter:

- Durchführung von vier Begehungen zwischen Juni und August 2014, insbesondere Überprüfung von Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- Dokumentation / Erfassung von Pflanzenbeständen des Großen Wiesenknopfes
- Dokumentation / Erfassung aller nachgewiesenen Tagfalterarten

Amphibien / Reptilien:

- Suche nach potentiellen Laichgewässern
- Überprüfung hinsichtlich temporärer Wasseransammlungen
- Erfassung von Reptilien über ein gezieltes Absuchen geeigneter Strukturen (Böschungsbereiche, Abgrabungen, Heckenstrukturen, Stein- und Holzanhäufungen)
- Erfassung von Reptilien-Schlüpflingen

Avifauna:

- Erfassung von Brutvögeln (über singende Männchen, einzelner und verpaarter Individuen, sowie über Futter tragende und warnende Altvögel in Nestnähe) am Morgen von vier Begehungstagen von Ende April bis Mitte Juli 2014

Fledermäuse:

- Durchführung von drei halbnächtigen Transekt-Detektorbegehungen (Juli - August 2014), Aufzeichnung von Fledermausrufsequenzen mit Hilfe eines Batcorders 3.0
- Aufstellung von Batcordern 3.0 zur automatischen Rufaufzeichnung
- Auswertung aller Fledermausrufe mittels der Software bcAdmin 3.0 und der darin enthaltenen Artdiskriminierungssoftware batIdent der Firma ecoObs

10 KENNTNISLÜCKEN / UMWELTRISIKEN

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 ZUSAMMENFASSUNG

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Von zentraler, voranzustellender Bedeutung für die gesamte Umweltprüfung ist, dass die zunächst konzipierte Erweiterung in den bisherigen Außenbereich nun nicht mehr erfolgen soll; hierdurch bedingt ist eine erhebliche Reduzierung der voraussichtlichen Eingriffe auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes zu erwarten. Die vorab bereits umfangreich ermittelten Angaben zu insbesondere Vorgaben, Planungsgrundlagen, landespflegerischen Zielvorstellungen, etc. betreffend den zunächst überplanten Außenbereich sind teilweise weiterhin im vorliegenden Umweltbericht enthalten, u.a. auch um die hiermit verbundene Vermeidung von ansonsten zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zu dokumentieren (insb. auch zum Biotopschutz).

Neben der in den vorliegenden Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschafts- und Grünordnungsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung ein Faunistisches Gutachten (ISU 2014) sowie eine Artenschutzprüfung (ISU 2015) erarbeitet. Hierbei wurden gängige, derzeit übliche Umweltverfahren und Techniken angewandt.

Zur örtlichen Umwelt sind - über die genannten zum Bebauungsplan erstellten Umweltgutachten und Fachplanungen hinaus - zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und Gesetzen getroffen, welche im Bebauungsplan teils verbindlich zu berücksichtigen sind. Dies betrifft beispielsweise geltende Verbote zum Biototypen-Pauschalschutz, welche nun aufgrund der Rücknahme der einstigen Erweiterungsplanung vollumfänglich berücksichtigt werden. Auch bei der externen naturschutzfachlichen und –rechtlichen Kompensationsplanung wurden verschiedene übergeordnete Vorgaben beachtet, u.a. landschaftsplanerische Zielvorstellungen sowie Zielkategorien der Planung vernetzter Biotopsysteme.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind nicht möglich. Auch etwaige unabwägbare Konflikte mit dem Besonderen Artenschutz sind nicht zu erwarten. Gemäß separat unter materieller Berücksichtigung einer vorherigen faunistischen Begutachtung erfolgter Artenschutzprüfung sind insofern keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung fanden umfassende örtliche Bestandsaufnahmen von ‚Natur und Landschaft‘ (einschließlich Biotopverbund), insbesondere zum nun nicht mehr überplanten Außenbereich, statt. Diese ermittelten Zustände von Natur und Landschaft sind nun im wesentlich nicht mehr erheblich berührt, für den Änderungsbereich anzuführen sind dennoch u.a. die örtlich teils starke Grundwasserführung, ein betroffenes Brutrevier des gefährdeten Braunkehlchens sowie die nur unzureichend ausgeführte Begrünung des bereits vorhandenen Industriegebietes. Die auch für die externen Kompensationsflächen erfolgten Zustandsermittlungen von Natur und Landschaft sind grundlegend für die dortige Ableitung von Kompensationsmaßnahmen.

Aus den grünordnerischen Bestandsaufnahmen ließen sich dann in der Folge dezidierte landespflegerische Zielvorstellungen v.a. betreffend den Außenbereich ableiten, welche nun nur noch bedingt planungsrelevant sind. Dagegen wurden die ermittelten naturschutzfachlichen Zielvorstellungen der externen Kompensationsflächen vollständig bei der verbindlichen Maßnahmenfestlegung aufgegriffen.

Durch die vorliegende Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan wurden Maßnahmen im Änderungsbereich (Innenbereich) bezüglich zu regelnder Pflanzstreifen getroffen, mit welchen zu erwartende Eingriffe in ‚Natur und Landschaft‘ durch neue zusätzliche Bodenversiegelung (bis zu ca. 0,81 ha) kompensiert werden können. Die dann in der Folge verbindlich im Bebauungsplan geregelten grünordnerischen Maßnahmen / Festsetzungen reichen aber nicht aus, diese zu erwartenden Eingriffe in ‚Natur und Landschaft‘ vollständig im Plangebiet zu kompensieren. Hierzu sind deshalb (vertraglich zu regelnde) externe Kompensationsmaßnahmen in Gershasen zur Wiesenextensivierung im Gesamtflächenumfang von ca. 0,74 ha erforderlich, so dass dann aber letztlich keine erheblichen Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt mehr verbleiben.

Anderweitige verbindliche grünordnerische Planungsmöglichkeiten wären grundsätzlich möglich. Demnach ließe sich bei einer anderen Bebauungsplankonzeption, d.h. durch erhöhte Regelung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im unmittelbarem Plangebiet selbst, die externe Kompensation reduzieren, ggf. sogar entbehrlich machen.

Neben den grünordnerischen Maßnahmen sind weitere Umweltmaßnahmen durch die vorliegende Bauleitplanung geregelt / konzipiert. Insbesondere der sachgerechte Umgang mit im Plangebiet anfallenden Abwässern wird durch Sicherung des im Plangebiet bereits vorhandenen Bestandes zur Abwasserentsorgung gewährleistet.

Es ist zusammenfassend nicht zu erwarten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung außerhalb des Naturschutzes sonstige erhebliche Umweltauswirkungen (insbesondere auf die Menschengesundheit) eintreten werden.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Bauleitplanung auf die Umwelt soll zudem schließlich später überwacht werden; hierzu wurden bereits jetzt entsprechend geplante Überwachungsmaßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der Naturschutz-Eingriffsregelung sowie zur Überwachung sonstiger, insbesondere derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt.

b2013-24 UB GOP Entwurf 2015 Text1 .doc/ga-bit/06.04.2016